

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
19.02.2026	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
26.02.2026	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
05.03.2026	Diskriminierung und Hass (Art. 261 ^{bis})
12.03.2026	Sexualdelikte I (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
19.03.2026	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
26.03.2026	Sexualdelikte III (Art. 187, 189 II, 190 II, 191, 197, 198, 200)
02.04.2026	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
16.04.2026	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
23.04.2026 <i>Ausfall</i>	Podcast: Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260)
30.04.2026	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
07.05.2026	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
21.05.2026	«Rape by Deception» mit Nora Scheidegger
28.05.2026	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)

Delikte gegen Allgemeininteressen

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Urkundenfälschung

Art. 251 – Urkundenfälschung
Art. 252 – Fälschung von Ausweisen
Art. 253 – Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254 – Unterdrückung von Urkunden

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{ter} – Kriminelle und terroristische Organisationen
Art. 260^{quater} – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quin} – Terrorismusfinanzierung
Art. 260^{sexies} – Anwerbung/Ausbildung/Reisen für terroristische Straftat
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

Art. 303 – Falsche Anschuldigung
Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege
Art. 305 – Begünstigung
Art. 305^{bis} – Geldwäscherei
Art. 306 – Falsche Beweisaussage der Partei
Art. 307 – Falsches Zeugnis/Gutachten/Übersetzung

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quin} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexies} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Delikte gegen Allgemeininteressen

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Urkundenfälschung

Art. 251 – Urkundenfälschung
Art. 252 – Fälschung von Ausweisen
Art. 253 – Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254 – Unterdrückung von Urkunden

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{ter} – Kriminelle und terroristische Organisationen
Art. 260^{quater} – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quin} – Terrorismusfinanzierung
Art. 260^{sexies} – Anwerbung/Ausbildung/Reisen für terroristische Straftat
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

Art. 303 – Falsche Anschuldigung
Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege
Art. 305 – Begünstigung
Art. 305^{bis} – Geldwäscherei
Art. 306 – Falsche Beweisaussage der Partei
Art. 307 – Falsches Zeugnis/Gutachten/Übersetzung

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quin} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Delikte gegen den öffentlichen Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle und terroristische Organisationen
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 260 ^{sexies}	Anwerbung/Ausbildung/Reisen mit Blick auf terroristische Straftat
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Delikte gegen den öffentlichen Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
[Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen – AT]
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle und terroristische Organisationen
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 260 ^{sexies}	Anwerbung/Ausbildung/Reisen mit Blick auf terroristische Straftat
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Art. 262	Störung des Totenfriedens
[Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit – AT]

Art. 261^{bis} StGB – Diskriminierung/Hass

Podcast - Diskriminierung und Aufruf zu
Hass (Art. 261^{bis} StGB) – 12. März 2020



David Eschle, MLaw

Landfriedensbruch

Art. 260 StGB

Einleitung

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 260 – Émeute

¹ Quiconque prend part à un attroupement formé en public et au cours duquel des violences sont commises collectivement contre des personnes ou des propriétés est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

² L'auteur n'encourt aucune peine s'il se retire sur sommation de l'autorité sans avoir commis de violences ni provoqué à en commettre.



Art. 260 – Sommosa

¹ Chiunque partecipa ad un pubblico assembramento, nel quale sono commessi collettivamente atti di violenza contro persone o cose, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

² Il compartecipe va esente da pena se, accettando l'intimazione fattagli dall'autorità, desiste dall'azione senza aver commesso violenze né istigato a commetterne.



Art. 260 – Violaziun da la pasch publica

¹ Tgi che sa participescha ad in arrotschament public, nua ch'i vegnan commess cun forzas unidas acts da violenza cunter umans u cunter chaussas, vegn chastia cun in chasti da detenziun da fin 3 onns u cun in chasti pecuniar.

² Ils participants che s'allontaneschan sin incitaziun da las autoritads na vegnan betg chastiad, sch'els n'han ni fatg diever sez da la violenza ni incità da far diever da la violenza

311.0

Rumantsch è ina lingua naziunala, ma ina lingua parzialmain uffiziala da la Confederaziun, numnadamain en la correspundenza cun persunas da lingua rumantscha. La translaziun d'in decret federal serva a l'infurmaziun, n'ha dentant nagina validitad legala.

Cudesch penal svizzer

dals 21 da december 1937 (versiun dal 1. da fanadur 2024)

L'Assamblea federala da la Confederaziun svizra, sa basond sin l'art. 123 al. 1 e 3 da la Constituziun federala^{1,2} suenter avair gi invista da la missiva dal Cussegl federal dals 23 da fanadur 1918³, concluda:

Art. 260 – Rioting

¹ Any person who takes part in a riotous assembly in public in the course of which acts of violence are committed against persons and property by the use of united force shall be liable to a custodial sentence not exceeding three years or to a monetary penalty.

² Participants who remove themselves when officially ordered to do so are not held to have committed an offence if they have not used violence or encouraged others to do so.

311.0

English is not an official language of the Swiss Confederation. This translation is provided for information purposes only and has no legal force.

Swiss Criminal Code

of 21 December 1937 (Status as of 1 January 2025)

*The Federal Assembly the Swiss Confederation,
based on Article 123 paragraphs 1 and 3 of the Federal Constitution^{1,2}
and having considered a Federal Council Dispatch dated 23 July 1918³,
decrees:*

Landfriedensbruch

Eindämmung

- Fehden
- Freischaren
- Saubannerzügen



HLS – Saubannerzug - Bild - Einzug
Saubannerzug 1477 Bern –
Nationalmuseum
Pieth, BT², 237 f.

Landfriedensbruch

- Französische Revolution (1789)
- Tonhallen-Krawalle (1871)
- Kirchenfeld-Krawalle (1895)



Daniel Wipf, ZStrR 134/2016, 270 «Masse als Gefahr für Individuum, Gesellschaft und Staat»

Strafgesetzbuch/D (1871/1975)

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat und
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel: Friedensverrat

Zweiter Titel: Hochverrat

Dritter Titel: Gefährdung des demokratischen
Rechtsstaates

Vierter Titel: Gemeinsame Vorschriften

Zweiter Abschnitt: Landesverrat und Gefährdung der
äußeren Sicherheit

Dritter Abschnitt: Straftaten gegen ausländische Staaten

Vierter Abschnitt: Straftaten gegen Verfassungsorgane
sowie bei Wahlen und Abstimmungen

Fünfter Abschnitt: Straftaten gegen die
Landesverteidigung

Sechster Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt

Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche
Ordnung

Landfriedensbruch

«Die Hypothesen zur psychologischen Masse... müssen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft als nicht erwiesen angesehen werden.»



Daniel Wipf, ZStrR 134/2016, 282

Landfriedensbruch

- Tätigkeitsdelikt (?)
- Gefährdungsdelikt (?)
- Offizialdelikt



Daniel Wipf, ZStrR 134/2016, 280 «Die einfache Teilnahme wird so zum abstrakten Gefährdungsdelikt.»

Landfriedensbruch

«Der Tatbestand schützt einzig die öffentliche **Friedensordnung**. Das Privatvermögen demgegenüber werde durch den Tatbestand der Sachbeschädigung... Art. 144 Abs. 2 StGB... geschützt.»



BGE 145 IV 433

Landfriedensbruch

«Primäres Schutzobjekt der Bestimmung ist das **Sicherheitsgefühl** der Bürger, d. h. das Vertrauen, das diese in das Bestehen des öffentlichen Friedens setzen. Dieses kann jedoch kein Rechtsgut im Sinne der Rechtsgutslehre sein, da das Strafrecht insgesamt den öffentlichen Frieden schützt.»



BSK StGB⁴-Fiolka Art. 260 N 7

Landfriedensbruch

Ratio legis:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Überwindung Beweisprobleme
- Ermöglichung Zwangsmassnahmen



Landfriedensbruch

«Der Aufruhr wird in dem Entwurf als eine besondere Erscheinung der Gewalt und Drohung gegen Beamte aufgefasst... Allein die **Vereinigung von Bürgern** soll möglichst weitherzig zugelassen werden.»



Carl Stooss, 1894, 227

Landfriedensbruch

- Meinungsäusserungsfreiheit
(Art. 16 BV; Art. 10 EMRK)
- Versammlungs-/Vereinigungsfreiheit
(Art. 22 BV; Art. 11 EMRK)



Landfriedensbruch

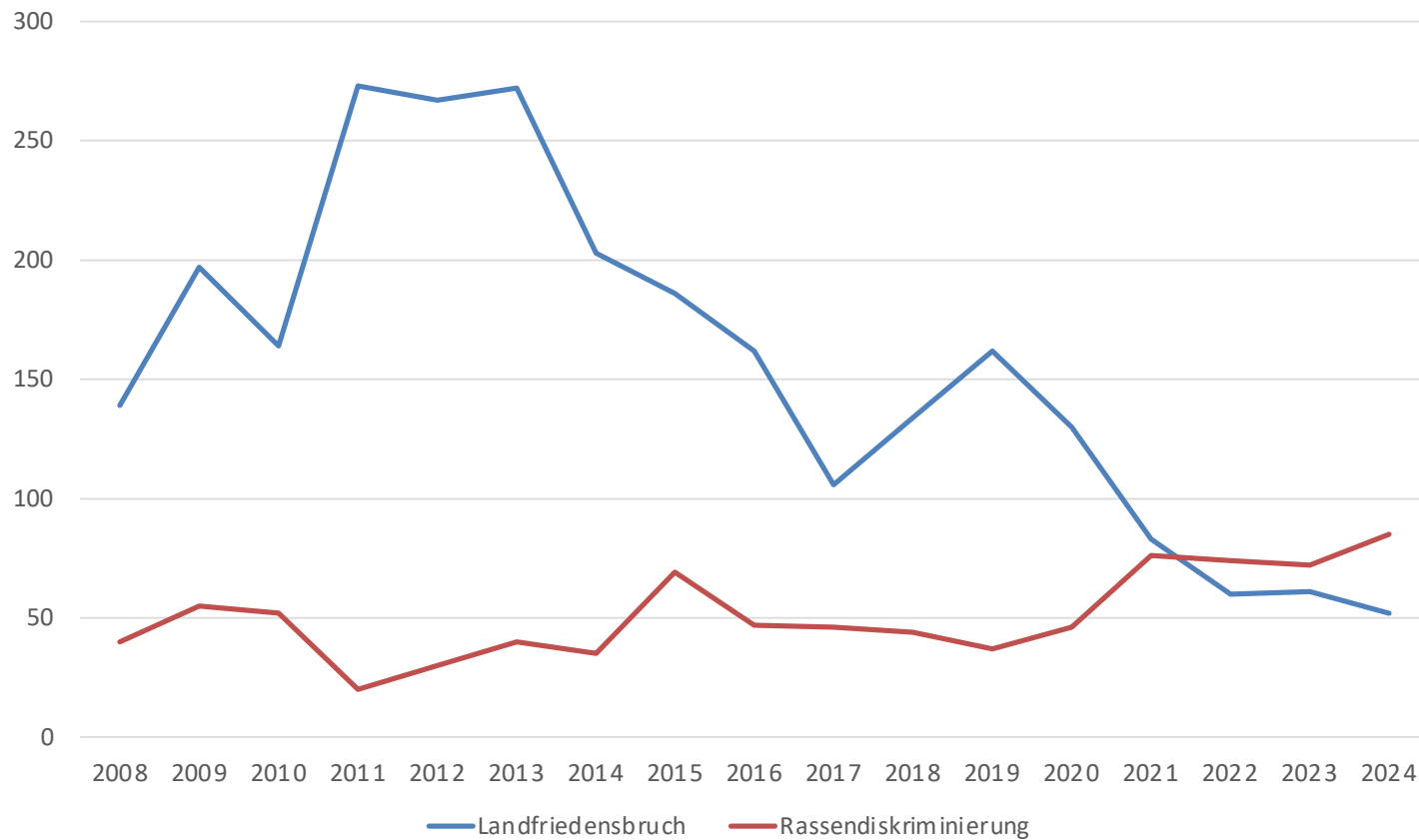
«Where the sanctions imposed on the demonstrators are criminal in nature, they require particular justification.»



EGMR Case Law Guide Article 11 -
Rai and Evans v. the United Kingdom, § 2.

Delikte gegen öffentlichen Frieden 2008 – 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Landfriedensbruch

Art. 260 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 260 – Landfriedensbruch

- 12. Dezember 2014: «Reclaim the Streets» – Demonstration in Zürich.
- Dutzende zerschlagene Schaufenster, fünf brennende Autos, sieben verletzte Polizisten.



Keystone/Jan Mueller

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

Täter

- Teilnehmer
- Rädelsführer
- Fakelwerfer
- Gaffer (?)
- Journalisten (?)



Keystone/Jan Mueller

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

[Tatopfer]

«[Der Tatbestand] des Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) [schützt] keine individuellen Rechtsgüter. Der fremde Staat, der sich darauf beruft, ist nicht geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO.»



BGE 145 IV 433 – Farbbeutel gegen türkisches Generalkonsulat

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Öffentlich

Zusammenrottung

Teilnehmen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Tathandlung/öffentlich

«*Öffentlich* ist ... eine Zusammenrottung..., wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen anschliessen kann.»



BGE 108 IV 33

Tathandlung/öffentlich

«*Öffentlich* ist ... eine Zusammenrottung..., wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen anschliessen kann.»



BGE 108 IV 33

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Öffentlich

Zusammenrottung

Teilnehmen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Tathandlung/Zusammenrottung

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung ... von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die ... von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.»



BGE 108 IV 33



Tathandlung/Zusammenrottung

«Ob schon die *neun Mann* [...] einen Haufen bildeten, kann dahingestellt bleiben, denn schon in diesem Augenblick wussten und wollten die neun, dass weiteres Volk hinzulaufe und sie unterstütze.»



BGE 70 IV 213

Tathandlung/Zusammenrottung

«Ob schon die *neun Mann* [...] einen Haufen bildeten, kann dahingestellt bleiben, denn schon in diesem Augenblick wussten und wollten die neun, dass weiteres Volk hinzulaufe und sie unterstütze.»



BGE 70 IV 213

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Öffentlich

Zusammenrottung

Teilnehmen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Tathandlung/teilnehmen

«Objektiv nimmt an der Zusammenrottung teil, wer kraft seines Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint.»



BGE 108 IV 33

Tathandlung/teilnehmen

- Teilnahme an Gewalt nicht notwendig
(BGE 108 IV 33)
- Nicht: bloss passiver Zuschauer
(BGE 108 IV 33)
- Von Fall zu Fall entscheiden
(BGE 103 IV 241)



Neugierige Zuschauer – Teilnehmer?

Tathandlung/teilnehmen

Keine Teilnahme:

- Zusammenrottungsfremde Tätigkeiten
(Verletzten helfen, Journalisten usw.)
- Ohne oder gegen Willen in
Zusammenrottung
- Organisation Demonstration (?)



Tathandlung/teilnehmen

Keine Teilnahme:

- Zusammenrottungsfremde Tätigkeiten
(Verletzten helfen, Journalisten usw.)
- Ohne oder gegen Willen in
Zusammenrottung
- Organisation Demonstration (?)



Tathandlung/teilnehmen

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Obj./Subj. tbm., rw., mind. Vers. Haupttat (lim. A.).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung (Bestimmen)

Taterfolg (Tatentschluss)

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit/Schuld



Tathandlung/teilnehmen

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Obj./Subj. tbm., rw., mind. Vers. Haupttat (lim. A.).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung (Bestimmen)

Taterfolg (Tatentschluss)

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit/Schuld



«Krawall-Grosi will Gewalt am 1. Mai nicht
abschwören», [Blick online 27.4.2014](#)

§ 125 StGB/D - Landfriedensbruch

(1) Wer sich an... Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...] die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer **beteiligt** [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

Eventual-/Vorsatz

«[S]ubjectivement, l'auteur doit avoir conscience de l'existence d'un attroupe-ment... et il doit y rester ou s'y associer; il n'est pas nécessaire qu'il consente aux actes de violence ou les approuve.»



BGE 124 IV 269

Eventual-/Vorsatz

- Wissen/FMH friedensstörender
Ausrichtung öffentlicher
Zusammenrottung
- Wollen/IKN Teilnahme
- Nicht: Wollen Gewalttätigkeiten



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Definition

Einwirkung

Gewalt

Rechtfertigung/Schuld

Objektive Strafbarkeitsbedingung/Definition

«Solche sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen... gehören im Gegensatz zu den Tatbestandsmerkmalen nicht zur Umschreibung des verbotenen Verhaltens, sondern beschränken dessen Strafbarkeit auf schwerwiegendere Fälle, in denen ein konkreter Erfolg eingetreten ist... Sie brauchen daher vom Vorsatz nicht umfasst zu sein.»



Donatsch/Godenzi/Tag, AT¹⁰, 113

Objektive Strafbarkeitsbedingung/Definition

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> - Täter - Tatobjekt („Opfer“) - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> - Wissen/FMH - Wollen/IKN 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Notwehrsituation - Abwehrhandlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwehrwille 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldfähigkeit - Unrechtsbewusstsein - Zumutbarkeit 		Schuld
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> - Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) - Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB) 		Strafnotwendigkeit

Objektive Strafbarkeitsbedingung/Definition

- Muss nicht von Vorsatz erfasst sein
- Falls erfasst, kein Versuch
- Irrtum irrelevant
- Mittäter vorher ausscheiden
- Mittäter nachher hinzutreten
- Prüfungsort (str.)
- Strict liability



Simmler, Normstabilisierung und Schuldvorwurf, 2018, S. 346 ff. «Strafbarkeit hängt von externen Faktoren ohne Schuldrelevanz ab.»

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Definition

Einwirkung

Gewalt

Rechtfertigung/Schuld

Obj. Strafbarkeitsbedingung/vereinte Kräfte

«Die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ist... nur strafbar, wenn bei ihr mit **vereinten Kräften** gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Da der Landfriedensbruch ein Massendelikt ist, genügt es nicht, dass der eine oder andere aus einer an sich friedlichen Menge heraus gewalztätig wird. Vielmehr müssen solche Handlungen des einzelnen Teilnehmers als **Tat der Menge** erscheinen»



BGE 108 IV 33

Obj. Strafbarkeitsbedingung/vereinigte Kräfte

«Die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ist... nur strafbar, wenn bei ihr mit **vereinten Kräften** gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Da der Landfriedensbruch ein Massendelikt ist, genügt es nicht, dass der eine oder andere aus einer an sich friedlichen Menge heraus gewalttätig wird. Vielmehr müssen solche Handlungen des einzelnen Teilnehmers als **Tat der Menge** erscheinen»



BGE 108 IV 33

Obj. Strafbarkeitsbedingung/vereinte Kräfte

«Die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ist... nur strafbar, wenn bei ihr mit **vereinten Kräften** gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Da der Landfriedensbruch ein Massendelikt ist, genügt es nicht, dass der eine oder andere aus einer an sich friedlichen Menge heraus gewalttätig wird. Vielmehr müssen solche Handlungen des einzelnen Teilnehmers als **Tat der Menge** erscheinen»



BGE 108 IV 33

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Definition

Einwirkung

Gewalt

Rechtfertigung/Schuld

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

«So stellt der **tätliche Angriff** gegen Polizeiadjunkt X. ebenso eine Gewalttätigkeit... dar wie das **Verschmieren** von Tramwagen des Kurses 466 mit Sprayfarbe; der Begriff der Gewalttätigkeit setzt zwar eine aktive, aggressive Einwirkung auf Menschen oder Sachen voraus, nicht notwendig aber auch die Aufwendung besonderer physischer Kraft»



BGE 108 IV 175

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

«So stellt der **tätliche Angriff** gegen Polizeiadjunkt X. ebenso eine Gewalttätigkeit... dar wie das **Verschmieren** von Tramwagen des Kurses 466 mit Sprayfarbe; der Begriff der Gewalttätigkeit setzt zwar eine aktive, aggressive Einwirkung auf Menschen oder Sachen voraus, nicht notwendig aber auch die Aufwendung besonderer physischer Kraft»



BGE 108 IV 175

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

«So stellt der **tätliche Angriff** gegen Polizeiadjunkt X. ebenso eine Gewalttätigkeit... dar wie das **Verschmieren** von Tramwagen des Kurses 466 mit Sprayfarbe; der Begriff der Gewalttätigkeit setzt zwar eine aktive, aggressive Einwirkung auf Menschen oder Sachen voraus, nicht notwendig aber auch die Aufwendung besonderer physischer Kraft»



BGE 108 IV 175

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

- Verbale Attacken und Androhung von Gewalt reichen nicht



Pingu macht Problem: «Füschd verteile»
«Irgendwann zünden wir das Iglo an»

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

- Stellt das Abbrennen sog. Pyros eine Gewalttätigkeit dar?
- Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)



SRF: Ausschreitungen FCZ-Fans

Obj. Strafbarkeitsbedingung/Gewalt

Benjamin Meier, Der Fussballfan ein Gewalttäter?, Zürich 2017.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

Rechtfertigung

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.» – BGE 127 IV 122



keystone

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

Art. 21 – Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



caprez

Schuld

«Le comportement délictueux consiste à **participer** volontairement à l'attroupement, mais il n'est pas nécessaire que le participant accomplisse lui-même des actes de violence»

– BGE 124 IV 269



caprez

Landfriedensbruch

Art. 260 Abs. 2 StGB

Strafausschluss

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf **behördliche Aufforderung** hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben **straffrei**, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Straflosigkeit

Vorverfahren: Einstellung

Gerichtsverfahren: Schuldspruch ohne Strafe



BGE 139 IV 220; z.R. krit.
Heimgartner/Kesheleva

Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Rechtfertigung/Schuld

Landfriedensbruch

Art. 260 Abs. 2 StGB

Zusammenfassung

Art. 260 – Landfriedensbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Öffentliche

Zusammenrottung

Teilnehmen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Einwirkung

Gewalt

Rechtfertigung

Schuld

Strafausschluss



Art. 260 – Landfriedensbruch

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung ... von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die ... von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.»



BGE 108 IV 33

Landfriedensbruch

Art. 260 StGB

Diskussion

Art. 260 – Landfriedensbruch

- 26. August 2018: Stadtfest Chemnitz/D: Daniel H. wird von einem Syrer und zwei Irakern niedergestochen und getötet.
- 1. September 2018: AfD/Pegida- Schweigegemarsch – „Wir vergessen nicht“ (ca. 4.500 Teilnehmer)
- Während der Kundgebung, auf der „Wir sind das Volk“, „Lügenpresse“ und „Widerstand“ gerufen wurde, kam es auch zu Handgreiflichkeiten (Wikipedia)

recherche-nord
@recherchenorth · Folgen

Roger Köppel (SVP), Herausgeber der "Weltwoche" am vergangenen Wochenende in Chemnitz (#CO109) gemeinsam mit Yves Rahmel, dem ehem. Betreiber des neonazistischen Labels "PC-Records" und verantwortlicher Produzent des sogn. "Döner-Killer"-Songs (#Nazis #Schweiz #Medien #NoNzs)

1:46 nachm. · 3. Sep. 2018

704 Antworten Teilen

67 Antworten lesen

Art. 260 – Landfriedensbruch

- Unter der Hypothese, dass die Kundgebung in der Schweiz stattgefunden hat: Hätte sich Roger Köppel durch die Teilnahme am Schweigemarsch strafbar gemacht?

 recherche-nord
@recherchenorth · Folgen

Roger Köppel (SVP), Herausgeber der "Weltwoche" am vergangenen Wochenende in Chemnitz (#CO109) gemeinsam mit Yves Rahmel, dem ehem. Betreiber des neonazistischen Labels "PC-Records" und verantwortlicher Produzent des sogn. "Döner-Killer"-Songs (#Nazis #Schweiz #Medien #NoNzs)



1:46 nachm. · 3. Sep. 2018

704 Antworten Teilen

67 Antworten lesen

Art. 260 – Landfriedensbruch

Tatbestandsmäßigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Öffentliche

Zusammenrottung

Teilnehmen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Einwirkung

Gewalt

Rechtfertigung

Schuld

Strafausschluss



recherche-nord
@recherche-north · Folgen

Roger Köppel (SVP), Herausgeber der "Weltwoche" am vergangenen Wochenende in Chemnitz (#CO109) gemeinsam mit Yves Rahmel, dem ehem. Betreiber des neonazistischen Labels "PC-Records" und verantwortlicher Produzent des sogn. "Döner-Killer"-Songs (#Nazis #Schweiz #Medien #NoNzs)



1:46 nachm. · 3. Sep. 2018

704 Antworten Teilen

67 Antworten lesen

Der Schweizer Neonschichtelmeier, Publizist und Politiker (SVP) Roger Köppel (links im Bild) während eines Neonschichtelmeier-Festivals in Chemnitz am Sonntag den 03.09.18. Im Verlauf der Veranstaltung wurden Journalistinnen geächtet durch Brandanschläge und teilweise verhaftet und zum Teil verletzt. Im Verlauf des Festivals haben sich für tätowierten Szenen als neonazistische verhalten. Polizeibeamtungen zu überwinden.

Der deutsche Neonazi Yves Rahmel am 03.09.18 in Chemnitz. Im Jahr 2004 übernahm Rahmel das neonazistische Musiklabel von PC-Records, eines der wichtigsten Labels der Neonaziszene der BRD. Zuvor fungierte Rahmel bereits als Herausgeber des Neonazi-Fanzines "Neonazi".

Im Jahr 2012 wurde Rahmel für die Produktion einer neonazistischen "SchulbuchCD" zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Jahr 2014 wurde Rahmel, welcher inzwischen die Leitung von PC-Records übernahm, durch die Produktion des sogenannten "Döner-Killer"-Songs der "Whitepower Music" (WPM) und die breiten Schichtelmeier, verurteilt. Ihm werden Jenseitigkeit und Aufklärung der NSD-Deutsche die Opferlosigkeit vordenkt gemacht.

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
19.02.2026	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
26.02.2026	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
05.03.2026	Diskriminierung und Hass (Art. 261 ^{bis})
12.03.2026	Sexualdelikte I (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
19.03.2026	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
26.03.2026	Sexualdelikte III (Art. 187, 189 II, 190 II, 191, 197, 198, 200)
02.04.2026	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
16.04.2026	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
23.04.2026 <i>Ausfall</i>	Podcast: Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260)
30.04.2026	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
07.05.2026	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186) Raumänderung: KO2-F-180 und Übertragung RAI-G-041
21.05.2026	«Rape by Deception» mit Nora Scheidegger
28.05.2026	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen